



Sachstand

Beschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland

Beschränkte Einkommensteuerpflicht in Deutschland

Aktenzeichen: WD 4 - 3000 - 049/21
Abschluss der Arbeit: 5. Mai 2021
Fachbereich: WD 4: Haushalt und Finanzen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

1. Zu Frage 1:

Die Einkommensbesteuerung in Deutschland hängt nicht von der Nationalität einer Person ab, sondern von seinem Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt. Erzielt jemand Einkünfte in Deutschland (§ 49 Einkommensteuergesetz - EStG) ohne hier seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt zu haben, ist er in Deutschland beschränkt einkommensteuerpflichtig.

Körperschaften, die im Inland keine Geschäftsleitung und keinen Sitz haben, sind beschränkt körperschaftsteuerpflichtig (§ 2 Körperschaftsteuergesetz – KStG).

2. Zu Frage 2:

Im Vergleich zu unbeschränkt Einkommensteuerpflichtigen können von beschränkt Steuerpflichtige personen- oder familienbezogene Vergünstigungen wie das Ehegattensplitting, der Grundfreibetrag, bestimmte Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen nicht oder eingeschränkt steuermindernd berücksichtigt werden (§ 50 Abs. 1 EStG).

Beschränkt Steuerpflichtige (natürliche Personen und Körperschaften) dürfen Betriebsausgaben oder Werbungskosten nur insoweit abziehen, als sie mit inländischen Einkünften in wirtschaftlichem Zusammenhang stehen (§ 50 Abs. 1 EStG).

Im Vergleich zu unbeschränkt Steuerpflichtigen unterliegen Einkünfte der beschränkt Steuerpflichtigen (natürliche Personen und Körperschaften) häufiger einer Abzugsteuer. Darüber hinaus kann das Finanzamt ausnahmsweise auch bei anderen beschränkt steuerpflichtigen Einkünften den Steuerabzug anordnen, wenn dies zur Sicherstellung des Steueranspruchs zweckmäßig ist (§ 50a Abs. 7 EStG).

3. Zu Frage 3:

Bei der Besteuerung von beschränkt steuerpflichtigen Personen werden nur die inländischen, also in Deutschland erzielten Einkünfte berücksichtigt.

Allerdings können beschränkt Steuerpflichtige, deren Summe der Einkünfte im Kalenderjahr mindestens zu 90 Prozent der deutschen Einkommensteuer unterliegt, auf Antrag als unbeschränkt einkommensteuerpflichtig behandelt werden. Das gilt auch, wenn die Einkünfte, die nicht der deutschen Einkommensteuer unterliegen, nicht mehr als 9.408 Euro im Kalenderjahr betragen (§ 1 Abs. 3 EStG). Dieser Betrag wird bei einem Wohnsitz in bestimmten Ländern um ein Viertel, die Hälfte oder um drei Viertel gekürzt. In diesem Fall des Wechsels zur unbeschränkten Steuerpflicht würde das weltweite Einkommen der deutschen Besteuerung unterworfen.

Beschränkt steuerpflichtige Körperschaften unterliegen ebenfalls nur mit ihren inländischen Einkünften der Körperschaftsteuer (§ 2 KStG).

4. Zu Frage 4:

Die Steuersätze für beschränkt Einkommensteuerpflichtige sind je nach Einkunftsart unterschiedlich. Bei

-
- Einkünften aus einer im Inland betriebenen Land- und Forstwirtschaft,
 - Einkünften aus Gewerbebetrieb mit Inlandsbezug,
 - Einkünften aus selbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt wird,
 - Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit, die im Inland ausgeübt wird,
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung und
 - sonstigen Einkünften

ist der Einkommensteuertarif nach § 32a EStG anzuwenden. Allerdings muss zuvor das zu versteuernde Einkommen um den Grundfreibetrag in Höhe von 9.744 Euro (für 2021) erhöht werden, weil ein beschränkt Steuerpflichtiger diesen Betrag nicht abziehen darf. Die Tarifstufen und die Steuersätze lauten 2021 wie folgt:

- Ein zu versteuerndes Einkommen von 9.745 Euro bis 14.753 Euro wird mit einem Steuersatz zwischen 14 und 24 Prozent besteuert (erste Progressionszone).
- Ein zu versteuerndes Einkommen von 14.754 Euro bis 57.918 Euro wird mit einem Steuersatz zwischen 24 und 42 Prozent besteuert (zweite Progressionszone).
- Ein zu versteuerndes Einkommen von 57.919 Euro bis 274.612 Euro wird mit 42 Prozent besteuert (erste obere Proportionalzone).
- Ein zu versteuerndes Einkommen ab 274.613 Euro wird mit 45 Prozent besteuert (zweite obere Proportionalzone, Reichensteuer).

Bei Einkünften aus Kapitalvermögen wird die Einkommensteuer durch Abzug vom Kapitalertrag (Kapitalertragsteuer) durch die auszahlende Stelle (zum Beispiel eine Bank) erhoben. Die Steuer beträgt für die meisten Kapitalerträge 25 Prozent (§ 43 in Verbindung mit § 43a EStG).

Darüber hinaus unterliegen folgende weitere Einkünfte von beschränkt Steuerpflichtigem einem speziellen Steuerabzug gemäß § 50a Abs. 1 EStG:

- Vergütungen für künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen im Inland,
- Vergütungen für die inländische Verwertung solcher Darbietungen im Inland,
- Vergütungen für die Überlassung der Nutzung oder des Rechts auf Nutzung von Rechten (zum Beispiel Urheberrechte, gewerbliche Schutzrechte und Know-how) sowie Vergütungen, die aus der Verschaffung der Gelegenheit erzielt werden, einen Berufssportler über einen begrenzten Zeitraum vertraglich zu verpflichten und
- Aufsichtsratsvergütungen.

Der Schuldner der Vergütung (zum Beispiel der Konzertveranstalter) behält von dem vereinbarten Honorar die Abzugsteuer ein und führt sie ab. Bei diesem Steuerabzug ist die Steuer grundsätzlich von dem gesamten Betrag der Einnahmen ohne jeden Abzug zu berechnen und beträgt bei:

- Aufsichtsratsvergütungen 30 Prozent,
- allen anderen Vergütungen 15 Prozent.

Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums können im Rahmen des Steuerabzugsverfahrens unmittelbar mit ihren Einnahmen in wirtschaftlichem Zusammenhang stehende Betriebsausgaben oder Werbungskosten geltend machen. In diesem Fall erhöht sich der Steuersatz für natürliche Personen auf 30 Prozent der verbleibenden Einnahmen (Nettoeinnahmen).

Körperschaften haben in der Regel keine Einkünfte aus selbständiger Arbeit und nie Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Bei den sonstigen Einkünften handelt es sich zumeist um Veräußerungsgeschäfte. Bei den Einnahmen, die den Abzugsteuern unterliegen, gelten dieselben Regelungen wie für beschränkt Einkommensteuerpflichtige. Für die übrigen Einkünfte oder bei Veranlagung gilt für Körperschaften ein Steuersatz von 15 Prozent.

5. Zu Frage 5:

Die Vermögensteuer wird seit 1997 nicht mehr erhoben, nachdem das Bundesverfassungsgericht das Vermögensteuergesetz in der damaligen Fassung für verfassungswidrig erklärte und der Gesetzgeber bisher auf eine Neuregelung verzichtete.

6. Zu Frage 6:

Wegen der unterschiedlichen Zuständigkeiten der Finanzbehörden (vergleiche Antwort zu Frage 9) existiert keine Gesamtübersicht über die Besteuerung beschränkt Steuerpflichtiger in englischer Sprache.

7. Zu Frage 7:

Beschränkt Steuerpflichtige (natürliche Personen und Körperschaften) haben eine jährliche Steuererklärung über ihre im abgelaufenen Kalenderjahr bezogenen inländischen Einkünfte abzugeben, soweit für diese die Steuer nicht durch den Steuerabzug als abgegolten gilt. Grundsätzlich gilt die Einkommensteuer als abgegolten, wenn Einkünfte dem Steuerabzug vom Arbeitslohn (Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit), vom Kapitalertrag oder dem speziellen Steuerabzug (vergleiche Antwort zur Frage 4) unterliegen. Diese Einkünfte sind in der Steuererklärung nicht anzugeben (§ 50 Abs. 2 EStG). Arbeitnehmer müssen jedoch unter bestimmten Umständen eine Steuererklärung abgeben.

Die Einkommensteuererklärung muss in Deutschland elektronisch abgegeben werden, wenn der Steuerpflichtige Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt. Bei anderen Einkünften, sofern sie nicht ohnehin einem Steuerabzug unterliegen, ist die Abgabe der Steuererklärung auch in Papierform zulässig (§ 25 Abs. 4 EStG).

Körperschaften müssen die Erklärung stets elektronisch abgeben (§ 31 KStG).

8. Zu Frage 8:

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn) wird die Einkommensteuer vom Arbeitgeber einbehalten und an das Finanzamt abgeführt (Lohnsteuerabzug). Bei Einkünften aus Kapitalerträgen behält die auszahlende Stelle (zum Beispiel eine Bank) die Einkommensteuer ein und führt sie ab (Kapitalertragsteuerabzug). Bei dem speziellen Steuerabzug gemäß § 50a Abs. 1 EStG behält der Schuldner der Vergütung (zum Beispiel der Konzertveranstalter) von dem vereinbarten Honorar die Abzugsteuer ein und führt sie ab (vergleiche Antwort zu Frage 4).

Bei anderen Einkünften ist der beschränkt Steuerpflichtige zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet (vergleiche Antwort zu Frage 7).

9. Zu Frage 9:

In Deutschland sind für die Verwaltung der Einkommensteuer grundsätzlich die einzelnen Bundesländer zuständig. Bei den Einkünften von beschränkt Steuerpflichtigen gilt Folgendes:

Ein beschränkt Steuerpflichtiger (natürliche Personen und Körperschaften) muss seine Steuererklärung bei dem Finanzamt abgeben, in dessen Bezirk sich sein Vermögen oder der wertvollste Teil seines Vermögens befindetet. Hat der beschränkt Steuerpflichtige kein Vermögen in Deutschland, ist das Finanzamt örtlich zuständig, in dessen Bezirk er seine Tätigkeit vorwiegend ausgeübt oder diese verwertet wird (§ 19 Abs. 2 Abgabenordnung - AO), außer, wenn seine Steuerschuld bereits durch den Steuerabzug abgegolten ist.

Der Arbeitgeber muss die vom Arbeitnehmer einbehaltene Lohnsteuer an das Finanzamt abführen, in dem seine Betriebsstätte liegt.

Arbeitnehmer, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums haben, können trotz des Lohnsteuerabzugs zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sein, wenn zum Beispiel Freibeträge berücksichtigt wurden oder der Arbeitnehmer für mehrere Arbeitgeber tätig war oder er noch andere Einkünfte außer Arbeitslohn hatte. Die Steuererklärung ist bei dem Finanzamt abzugeben, in dessen Bezirk die Betriebsstätte des Arbeitgebers beziehungsweise des letzten Arbeitgebers liegt (§ 50 Abs. 2 EStG).

Für beschränkt Einkommensteuerpflichtige, die ausschließlich mit Renteneinkünften (diese fallen unter sonstige Einkünfte im Sinne des EStG) veranlagt werden, ist zentral das Finanzamt in Neubrandenburg (Bundesland Mecklenburg-Vorpommern) zuständig. Englischsprachige Informationen stehen unter <https://www.finanzamt-rente-im-ausland.de/en/> zur Verfügung (zuletzt abgerufen am 4. Mai 2021).

Für Einkünfte, die dem speziellen Steuerabzug gemäß § 50a Abs. 1 EStG unterliegen, muss der Schuldner der Vergütung (vergleiche Antwort zu Frage 4) die Steuer einbehalten und an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn (Bundesland Nordrhein-Westfalen) abführen. Englischsprachige Informationen sind unter https://www.bzst.de/EN/Businesses/Withholding_taxes/withholding_taxes_node.html abrufbar (zuletzt abgerufen am 4. Mai 2021).

Bezieht ein beschränkt Steuerpflichtiger mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums ausschließlich

- Vergütungen für künstlerische, sportliche, artistische, unterhaltende oder ähnliche Darbietungen im Inland oder
- Vergütungen für die inländische Verwertung solcher Darbietungen im Inland oder
- Aufsichtsratsvergütungen,

die dem Steuerabzug unterlegen haben, kann er dafür eine Veranlagung beantragen. Die Steuererklärung ist an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in Bonn (Bundesland Nordrhein-Westfalen) zu richten (§ 50 Abs. 2 EStG).

10. Zu Frage 9:

Die Steuerpflichtigen können sich persönlich, telefonisch, per Brief oder Email mit den Steuerbehörden in Verbindung setzen. Die notwendigen Informationen und weitere Auskünfte stehen auf den Internetseiten der Finanzbehörden zur Verfügung.

Die Finanzämter und das Bundeszentralamt für Steuern können auf Antrag des Steuerpflichtigen (natürliche Personen und Körperschaften) und gegen Gebühr verbindliche Auskünfte über die steuerliche Beurteilung von genau bestimmten, noch nicht verwirklichten Sachverhalten erteilen, wenn daran im Hinblick auf die erheblichen steuerlichen Auswirkungen ein besonderes Interesse besteht (§ 89 AO).

Zur Abgabe der Steuererklärung in elektronischer Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Den Steuerpflichtigen in Deutschland steht zudem das Portal ELSTER (**E**lektronische **S**teuer**e**rklärung) zum Ausfüllen und Versenden der Steuerklärungen zur Verfügung.

* * *